

# RS OGH 1972/11/7 8Ob160/72

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1972

## Norm

ABGB §1438 E  
AußStrG §23 Abs2  
AußStrG §137  
AußStrG §138

## Rechtssatz

Unter nimmt es der von der ausländischen Abhandlungsbehörde festgestellte Erbe, eine im Inland wohnhafte Person vor dem inländischen Gericht auf Herausgabe der in ihrer Gewahrsame befindlichen Nachlaßgegenstände zu belangen, so muß es dem Beklagten möglich sein, vor dem damit befaßten inländischen Gericht diesem Anspruch alle Einwendungen entgegenzusetzen, die seiner Ansicht nach einer positiven Erledigung des Herausgabebegehrens entgegenstehen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 160/72  
Entscheidungstext OGH 07.11.1972 8 Ob 160/72

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0007547

## Dokumentnummer

JJR\_19721107\_OGH0002\_0080OB00160\_7200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)